

Empfehlung zur Behandlung von kompostierbaren Verpackungen

vor dem Hintergrund der neuen Regelung
in der 3. Novelle der Verpackungsverordnung

1. Einführung

22.04.2005

Kompostierbare Kunststoffverpackungen aus Biokunststoffen /
Biologisch Abbaubaren Werkstoffen werden von der deutschen Verpackungsverordnung ("VVO")
voraussichtlich ab Mai 2005 neu geregelt (s. Anhang). Der Gesetzgeber erleichtert damit die
Markteinführung der Innovation Biokunststoffe / Biologisch Abbaubare Werkstoffe und der daraus
hergestellten kompostierbaren Verpackungen (auch: "Bioverpackungen"), bisher bestehende
Hemmnisse durch die VVO werden beseitigt. Für diese Verpackungen entfallen in der
Übergangsfrist bis zum 31.12.2012 die Pflichten gemäß § 6 der Verordnung. Hersteller und
Vertreiber haben jedoch sicherzustellen, "... daß ein möglichst hoher Anteil der Verpackungen einer
Verwertung zugeführt wird".

Zur Verwertung von gebrauchten Bioverpackungen wünschen Hersteller und Anwender
Verwertungswege, die den zu Grunde liegenden Kreislaufgedanken auch praktisch umsetzen (s.
Anhang). Die IBAW hatte deshalb bereits den 2001-2002 in Kassel durchgeführten Praxistest zu
kompostierbaren Verpackungen initiiert, der die Machbarkeit einer haushaltsnahen Erfassung
mittels Biotonne und anschließender Verwertung durch Kompostierung wissenschaftlich belegte
(Ansatz und Ergebnisse auf www.modellprojekt-kassel.de). Damit kann das zur Verfügung
stehende Spektrum von Verwertungsoptionen um die Kompostierung erweitert werden.

Die IBAW als Branchenverband der Hersteller, Verarbeiter und Anwender von Biokunststoffen /
Biologisch Abbaubaren Werkstoffen setzt sich dafür ein, praxistaugliche Lösungen für die
Umsetzung der neuen VVO Regelung zu entwickeln. Damit soll v.a. auch der Produktverantwortung
Rechnung getragen werden. Da es sich um eine Innovation handelt, deren Markteinführung noch
ganz am Anfang steht, soll die Umsetzung als Innovationsprozess verstanden werden. Es erfordert
von allen Beteiligten Flexibilität und Mitwirkung, damit dieser erfolgreich geführt werden kann.
Darauf beruht die folgende Handlungsempfehlung.

Zweck

Das vorliegende Konzept verfolgt folgende Absichten:

- Umsetzung des Ordnungsparagrafen in Praxis:
Es wird ein Handlungsvorschlag für die beteiligte Wirtschaft unterbreitet, wie die
Produktverantwortung wahrgenommen werden kann. Damit wird ein Prozess gestartet, der in

einen geregelten Verwertungsbetrieb mündet. Die Steuerung erfolgt von Beginn an durch die beteiligten Wirtschaftskreise.

- **Rechtssicherheit und Dialog:**
Hersteller und Anwender von Bioverpackungen wie auch der Handel erhalten eine konkrete Hilfestellung zur Erfüllung der Verordnungspflichten.
- **Transparenz:**
Der Ordnungsgeber und die zuständigen Behörden werden laufend über die Fortschritte bei der Einführung der neuen Verpackungsart informiert.
- **Aufklärung:**
Fach- und Verkehrskreise wie auch die breite Öffentlichkeit erhalten die Möglichkeit, die Markteinführung kompostierbarer Verpackungen zu verstehen und dabei zu partizipieren. Vorschläge für den Dialog mit Konsumenten werden unterbreitet.

Das Mengen- / Zeit-Szenario der Marktentwicklung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VVO sind nahezu keine kompostierbaren Verpackungen in Deutschland im Einsatz (Menge kleiner 100 t, zum Vergleich: In Verkehr gebrachte Kunststoffverkaufsverpackungen 2003: ca. 1,2 Mio. t). In den kommenden Jahren ist mit der Markteinführung solcher Produkte zu rechnen, zumal diese im europäischen Ausland bereits seit ca. zwei Jahren erfolgreich läuft (Beispiele siehe www.ibaw.org). Aufgrund von notwendigen Tests und Entscheidungsprozessen rechnet die IBAW zunächst mit einer ersten Phase, in der die Mengen weiterhin relativ gering bleiben (< 10.000 t). Danach sollte es zu einem stetigen und kräftigen Wachstum bis zum Fristablauf Ende 2012 kommen.

Statistiken und Zahlen, welche die Situation zusätzlich beschreiben, sind im Anhang zu finden.

2. Umsetzung der Verordnung in die Praxis

Die IBAW schlägt folgende Vorgehensweise vor:

Grundlage der Überlegungen ist die Tatsache, daß es sich um einen Innovationsprozess handelt, der nicht genau vorher gesagt werden kann. Es müssen deshalb flexible Mechanismen zur Steuerung entwickelt und umgesetzt werden. Eine Aufteilung in Phasen ("Szenarien") soll dies erleichtern.

In der ersten Phase "Start der Markteinführung" soll der Freiraum, den die Regelung der VVO ermöglicht, voll ausgeschöpft werden. Während dieser ersten Phase sind nur geringe Mengen im Markt. Mit wachsenden Anteilen von kompostierbaren Verpackungen im Markt soll in der zweiten Phase am Ausbau einer geregelten Verwertung für diese Produkte gearbeitet werden (wachsende Relevanz). In der dritten Phase ermöglichen die in Verkehr gebrachten Mengen die Rücknahme, wie es § 6 der heute gültigen Verpackungsverordnung definiert. Damit wird nach Ablauf des Privilegierungszeitraums sofort ein im Sinne der heutigen Gesetzeslage geregelter Betrieb ermöglicht.

Zur Begleitung des Prozesses soll ein Beirat installiert werden, in dem sich die beteiligte Wirtschaft organisiert (Werkstoffproduzenten, Verarbeiter, Packmittelproduzenten, Abfüller, Inverkehrbringer, Handel, Dienstleister und Entsorgungswirtschaft). Da dieser Beirat noch nicht gegründet ist,

übernimmt zunächst die IBAW diese Aufgabe. Der Beirat berät u.a. über die Länge und Abgrenzung der jeweiligen Phasen und über die Vorgehensweise in der Praxis. Er verfasst Berichte für die Fachöffentlichkeit und Behörden, um die Handlungsweise zu erläutern und die Fortschritte zu dokumentieren.

Die erste Phase soll an dieser Stelle genauer beschrieben werden:

Für die Steuerung des Prozesses in der ersten Phase ist es zunächst notwendig, dass

- Kenntnis über die in Verkehr gebrachten Mengen kompostierbare Verpackungen besteht (Monitoring Inputmengen), d.h. Erfassung der Daten in einer treuhänderisch arbeitende Monitoringstelle
- Inverkehrbringer, Handel, Kommunen und Entsorger Kenntnis über die Vorgehensweise erhalten (Kommunikation zur Aufklärung)
- Nur zertifizierte und eindeutig gekennzeichnete Bioverpackungen in den Genuss der gesetzlichen Privilegierung kommen (Erläuterung s. Anhang)
- Verbraucher, welche kompostierbare Verpackungen gekauft haben, im Falle von Fragen eine kompetente Informationsquelle ansprechen können.

Damit dies erreicht werden kann, wird empfohlen, dass Dienstleister diese Aufgaben übernehmen:

- (Treuänderische) Erfassung der in Deutschland in Verkehr gebrachten Mengen von kompostierbaren Verpackungen (Monitoring Inputmengen)
- Aktive Ansprache und Aufklärung der für die Verwertung zuständigen Verkehrskreise
- Aufklärung der Konsumenten, welche kompostierbare Verpackungen gekauft haben und Fragen zu deren Verwertung haben, z.B. durch Telefon-Hotline, Internetauftritt
- Bedarfsgerechter, mindestens jährlicher Bericht an den Beirat
- Direkte Rückkopplung an den Beirat bei ungeklärten Fragen, die aus der Praxis resultieren.

Für diese Dienstleistungen soll(en) der (die) Dienstleister ein Entgelt erhalten, welches in der Regel von Inverkehrbringern von kompostierbaren Verpackungen auf Basis einer vertraglichen Regelung mit dem (den) Dienstleister(n) zu entrichten ist.

Der (die) Dienstleister sollte (sollten) außerdem in der Lage sein, die zweite und dritte Phase mit veränderten / ausgeweiteten Dienstleistungen (Ausbau einer geregelten Verwertung) zu bewerkstelligen, so dass eine reibungsloser Übergang möglich wird.

Diese Handlungsempfehlung ermöglicht eine einfache und kosteneffiziente Handhabung der ersten Phase der Markteinführung, zugleich wird der Prozess von Beginn an gesteuert, die Produktverantwortung dokumentiert.

3. Aufruf zu verantwortungsbewusstem Handeln

Die an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtete Innovation Biokunststoffe / Biologisch Abbaubare Werkstoffe lebt seit ihrer frühesten Entwicklung vom verantwortungsbewussten Handeln der

Beteiligten, welche überaus positiv wahrgenommen wird. Wirtschaft und Politik sind sich bewusst, dass derartige Innovationen enorm wichtig für die Zukunft sind - dies war ausschlaggebend für die Neuregelung der VVO.

Deshalb appelliert IBAW an potentielle Inverkehrbringer, sich dieser Handlungsempfehlung anzuschließen und durch Abschluss eines Vertrages mit einem Dienstleister verantwortungsbewusstes Handeln zu demonstrieren.

Das Konzept wird im Rahmen der Messe Interpack (21.-27.4. 2005, Düsseldorf) am 22. April, 13:00 im "Innovationparc Bioplastics in Packaging" der Öffentlichkeit vorgestellt.

Anhänge:

Regelung für kompostierbare Verpackungen nach der 3. Novelle der Deutschen Verpackungsverordnung (VVO)

In Artikel 1 wurde nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 und 8 eingefügt:

7. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 findet für Kunststoffverpackungen, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sind und deren sämtliche Bestandteile gemäß einer herstellerunabhängigen Zertifizierung nach anerkannten Prüfnormen kompostierbar sind, bis zum 31.12.2012 keine Anwendung. Die Hersteller und Vertreiber haben sicherzustellen, dass ein möglichst hoher Anteil der Verpackungen einer Verwertung zugeführt wird."

8. Anhang I Abs. 2 Satz 8 wird gestrichen

Voraussichtliches Inkrafttreten: Im Mai 2005

Begründung zu § 16 im Zuge des Novellierungsverfahrens:

Bei der Produktion von neuartigen biologisch abbaubaren Werkstoffen und daraus hergestellten Kunststoffverpackungen werden in erheblichem Maß erneuerbare Ressourcen eingesetzt. Biologisch abbaubare Verpackungen leisten deshalb einen Beitrag zur Einsparung fossiler Ressourcen und des Klimaschadstoffs CO₂. Auf Grund des großen Anwendungspotentials im Bereich von Kunststoffanwendungen gelten sie als wichtige Zukunftstechnologie.

Durch die bestehenden Vorgaben der Verpackungsverordnung wird die beginnende Markteinführung biologisch abbaubarer Verpackungen erschwert. Die geforderte flächendeckende Erfassung und Gewährleistung einer Verwertungsquote von 60 Prozent ist gegenwärtig noch auf Grund des sehr geringen Marktanteils wirtschaftlich nicht zumutbar. Eine flächendeckende Verwertung über Systembetreiber wurde deshalb bisher nicht bewerkstelligt, obwohl die prinzipielle Möglichkeit dazu im Rahmen eines Modellvorhabens in Kassel bewiesen wurde. Dort wurden

Verpackungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen gemeinsam mit organischen Haushaltsabfällen in Biotonnen erfasst und durch Kompostierung verwertet.

Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung trägt in angemessener Weise dem Umstand Rechnung, dass bis zu einer nennenswerten Markteinführung von Verpackungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen zum Teil noch technische Verbesserungen notwendig sind. Größere Produktionsanlagen befinden sich außerdem in Abhängigkeit von der Marktentwicklung noch in der Phase der Planung.

Der Nachweis der Kompostierbarkeit nach normierten Prüfmethode (DIN V 54900, DIN EN 13432) und die herstellungsabhängige Zertifizierung sind eine wichtige Voraussetzung, damit nur geeignete Produkte in die Kompostierung gelangen.

Da der Verpackungsmarkt das voraussichtlich größte Anwendungsgebiet von biologisch abbaubaren Werkstoffen darstellt, ist seine Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die Gesamtentwicklung von Biokunststoffen. Die vorgeschlagene Regelung ist ein wesentlicher Beitrag zur Förderung dieser Entwicklung.

(Text aus dem Beschluss des Bundesrats entnommen)

Interpretation des Verordnungstextes und der Begründung

- Der Gesetzgeber unterstützt mit den verpackungsrechtlichen Erleichterungen die Markteinführung der neuen Verpackungsklasse.
Die wichtigsten Gründe dazu waren: Bei der Herstellung von kompostierbaren Verpackungen aus Biokunststoffen / Biologisch Abbaubaren Werkstoffen werden in hohem Maße nachwachsende Rohstoffe anstelle von fossilen Ressourcen eingesetzt. Die Innovation steht erst am Beginn der Markteinführung, derzeit gibt es praktisch keine solchen Produkte im deutschen Handel. Erste marktreife Produkte sind bekannt, parallel zur Weiterentwicklung der Technologie wird mit wachsenden Mengen im Markt gerechnet, also ein Innovationsprozess ermöglicht.
- Die gesetzliche Privilegierung ermöglicht es während eines befristeten Zeitraums, dass weder eine flächendeckende Erfassung noch Verwertungsquoten für kompostierbare Verpackungen nachzuweisen sind. Damit wird der Ausbau von geregelten Verwertungswegen erleichtert.
- Nach Gebrauch können zertifizierte Bioverpackungen u. a. durch Kompostieren verwertet werden. Dieses am Naturkreislauf orientierte Merkmal unterscheidet Biokunststoffe von herkömmlichen Kunststoffen, welche nicht kompostierbar sind.
- Alle anderen Verwertungsoptionen sind ebenfalls möglich und können entsprechend der jeweiligen lokalen Gegebenheiten genutzt werden.

Zertifizierung von kompostierbaren Verpackungen (Hintergrundinformation)

Da der Begriff "kompostierbar" nicht geschützt ist und sich Produkte aus Biokunststoffen bzw. Biologisch Abbaubaren Werkstoffen äußerlich nicht von konventionellen Kunststoffen unterscheiden lassen, hat die beteiligte Wirtschaft (s. Liste unten) ein Verfahren zur Zertifizierung und

Kennzeichnung von kompostierbaren Produkten auf Basis von anerkannten Prüfnormen (DIN EN 13432) entwickelt und etabliert. In der novellierten Verpackungsverordnung wird darauf Bezug genommen.

Durch die Zertifizierung und Kennzeichnung wird sicher gestellt, dass

- nur nachweislich kompostierbare Verpackungen in den Genuß der Privilegierung kommen. Verpackungen aus konventionellen Kunststoffen sind nicht kompostierbar gemäß den Zertifizierungsvorschriften.
- kompostierbare Verpackungen wie nativ organische Produkte, also z.B. Bioabfall aus Haus und Garten, durch Kompostierung verwertet werden und daraus hergestellte Komposte umweltsicher angewendet werden können
- Verbraucher die Produkte beim Einkauf im Markt erkennen können. Nach Gebrauch ermöglicht die Kennzeichnung eine korrekte Sortierung für eine spätere Verwertung.

Wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen des praxisnahen Modellprojekts Kassel (2001-2003) belegen die Effizienz und Praxistauglichkeit der Zertifizierung und Kennzeichnung (www.Modellprojekt-Kassel.de).

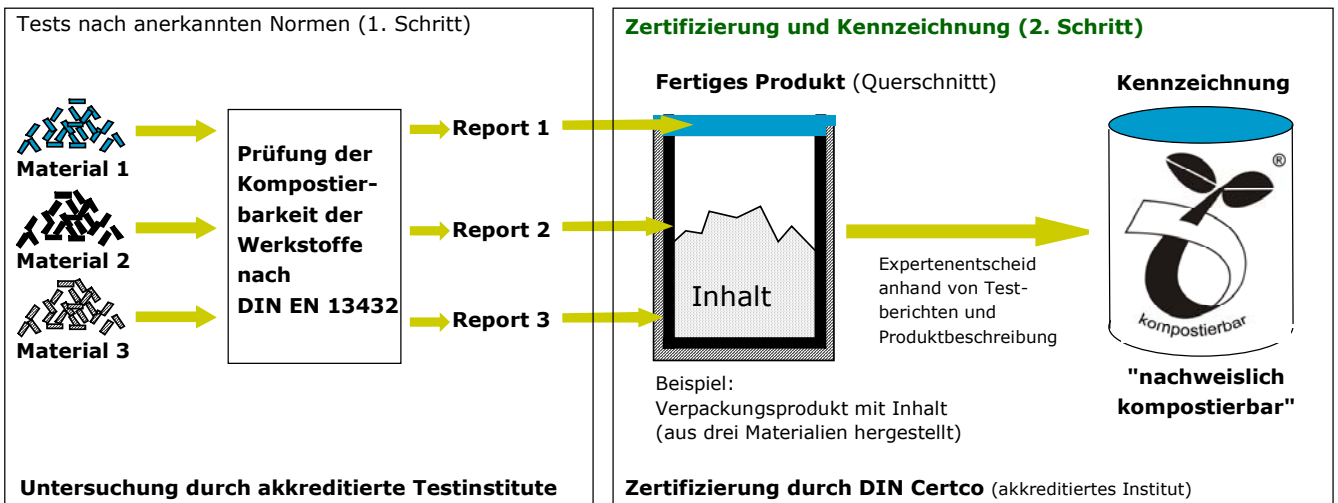
Liste der bei der Zertifizierung beteiligten Fachkreise:

- Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK)
- Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE)
- Bundesverband Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (BHE)
- Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (VKS im VKU)
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Deutscher Bauernverband (DBV)
- Industrieverband Kunststoffverpackungen (IK)
- Interessengemeinschaft Biologisch Abbaubare Werkstoffe e.V. (IBAW)

Zertifizierung und Kennzeichnung wurden mit Förderung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) entwickelt und werden nach diesem Prinzip bereits auch in mehreren anderen Staaten weltweit angewendet, in Europa z.B. in England, den Niederlanden und der Schweiz. In Deutschland führt DIN Certco, ein Tochterunternehmen des DIN e.V. die Zertifizierung durch.

Industrielle Einkäufer von "abbaubaren" bzw. "kompostierbaren" Produkten sollten Lieferanten auf die Produktzertifizierung ansprechen, um sicherzustellen, dass ausschließlich qualifizierte Produkte eingesetzt werden. Nur die Zertifizierung kann sicher vor Mißbrauch der Begriffe schützen.

Schema: Zertifizierung von kompostierbaren Verpackungen



Nach Prüfung der biologischen Abbaubarkeit und Kompostierbarkeit nach normierten Testmethoden (Werkstoffebene), sowie einer darauf aufsetzenden Produktzertifizierung durch unabhängige Experten eines akkreditierten Zertifizierungsinstituts (DIN Certco in Deutschland), gelten zertifizierte Produkte als nachweislich für die Kompostierung geeignet. Sie dürfen das geschützte Kompostierbarkeitskennzeichen ("Keimling") tragen.



Kompostierbarkeitskennzeichen Variante für kompostierbare Verpackungen

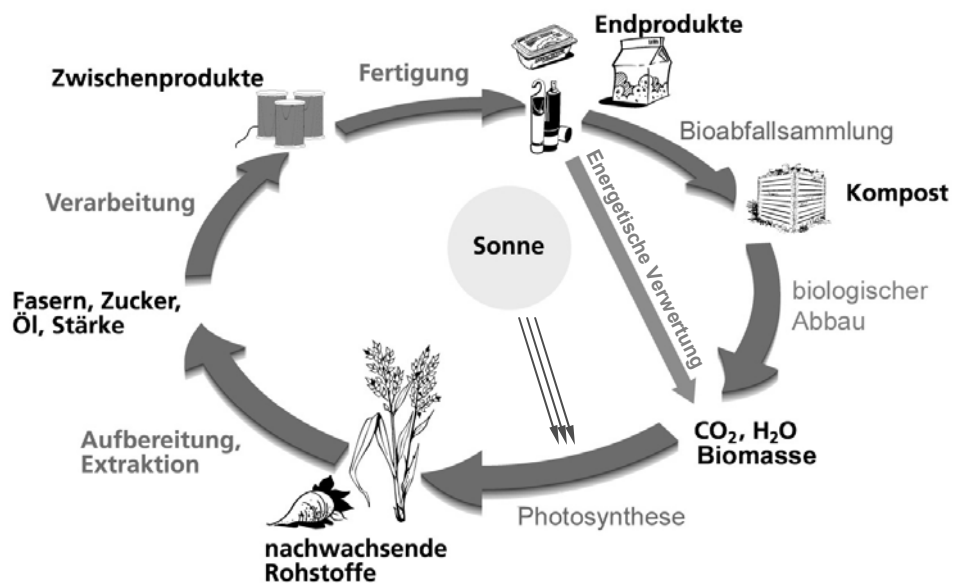
(getestet im Modellprojekt Kassel)

Detaillierte Informationen zur Zertifizierung: www.dincertco.de

Kreislaufwirtschaft mit Biokunststoffe / Biologisch Abbaubaren Werkstoffen

Biologisch abbaubare Werkstoffe / Biokunststoffe ("BAW") sind neuartige, kunststoffanaloge Materialien, die meist auf Basis nachwachsender Rohstoffe wie Pflanzenstärke oder Cellulose statt aus fossilen Rohstoffen hergestellt werden. Synthetische kompostierbare Anteile werden heute noch benötigt, um gebrauchsfähige Produkte herzustellen. Nach Gebrauch lassen sich Produkte aus BAW effizient durch Kompostieren oder durch eine energetische Verwertung in den Naturkreislauf zurückführen. Kompostierbare Verpackungen leisten einen Beitrag zur Einsparung von fossilen Ressourcen sowie dem Klimaschadstoff CO₂ und somit zum Erhalt der Umwelt. Aufgrund des

großen Anwendungspotentials im Bereich von Kunststoffanwendungen gelten sie als wichtige Zukunftstechnologie.



Nach dem Vorbild der Natur: Idealisierte Kreislaufwirtschaft mit kompostierbaren Bioverpackungen
(Kohlenstoffrecycling / Organisches Recycling)

Informationen zum Verbrauch

- Jährlicher Kunststoffverbrauch: Weltweit 200 Mio. t, Europa (EU 15): 40 Mio. t, Deutschland: 8 Mio. t
- Anteiliger Verbrauch Kunststoffverpackungen am Gesamtverbrauch: ca. 30%
- Kunststoffverkaufsverpackungen in Deutschland (inkl. Verbunde): ca. 1,2 Mio. t
- Verbrauch Biokunststoffe / Biologisch Abbaubare Werkstoffe Europa (2003): ca. 40.000 t (alle Anwendungen), davon ca. 10.000 t Verpackungsanwendungen.

Weitere Informationen zum Thema: www.ibaw.org